

ALTERNATIVE PERFORMANCEKENNZAHLEN TRANSPARENZ STATT VERBOT

«Alternative Performance Measures» (APM) erfreuen sich bei kapitalmarktorientierten Unternehmen grosser Beliebtheit. Sie sind in Ergänzung zu standardisierten Finanzkennzahlen hilfreich für das Verständnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, bergen andererseits aber aufgrund von Ausmass und Vielfalt ein gewisses Risiko der Irreführung. Die neue Richtlinie zur Verwendung von APM soll hierbei für mehr Transparenz sorgen.

Von Reto Zemp



RETO ZEMP
ist dipl. Wirtschaftsprüfer und Head Financial Reporting bei SIX Exchange Regulation. Er ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften der Emittenten. Zuvor war er mehr als 15 Jahre als Revisionsexperte bei einer grossen Prüfgesellschaft tätig.

Viele kotierte Unternehmen kommunizieren ihre unternehmerische Leistungsfähigkeit nicht nur anhand von Finanzkennzahlen gemäss Rechnungslegungsstandard, sondern zusätzlich durch weitere, selbst definierte Kenngrössen, die sogenannten APM. Diese sollen eine bereinigte Basis für die Projektion der künftigen Unternehmensleistung darstellen.

Alternative Kenngrössen wie «adjusted net profit» oder «underlying revenue growth» erfreuen sich nicht nur international, sondern auch bei an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen einer zunehmenden Beliebtheit. Der Umstand, dass APM häufig eine bessere Entwicklung zeigen als die Finanzzahlen gemäss Rechnungslegungsstandard, das zunehmende Ausmass der Nutzung sowie die Unsicherheit in Bezug auf Qualität und Verlässlichkeit haben in der Vergangenheit verschiedene Regulatoren auf den Plan gerufen. So haben zuletzt die «European Securities and Markets Authority» (ESMA) sowie die «International Organization of Securities Commissions» (IOSCO) Leitlinien bzw. Empfehlungen zur Verwendung von APM erlassen. Demgegenüber kannte die SIX Swiss Exchange bislang keine spezifischen Regelungen in diesem Bereich.

Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, einen Vorschlag für eine neue APM-Richtlinie zu erarbeiten, der im Frühjahr 2017 in die Vernehmlassung geschickt wurde. In sämtlichen Stellungnahmen zur Vernehmlassung wurde die Einführung einer Regulierung begrüsst. Auch bei den Emittenten selbst, die unmittelbar davon betroffen sind, fand die vorgesehene Richtlinie breite Zustimmung. Teilweise wurde sogar eine noch stärkere Ausrichtung an den internationalen Richtlinien der ESMA/IOSCO gefordert. Die Richtlinie zur Verwendung von alternativen Performancekenn-

zahlen (RLAPM) findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die RLAPM gilt nicht für den Abschluss gemäss Rechnungslegungsstandard, sondern für alle anderen Bestandteile des Geschäftsberichts sowie für Medienmitteilungen im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung. Ausgenommen sind Investorenpräsentationen und Kotierungsprospekten. Die Definition von APM, die unter die Richtlinie fallen, ist recht weit gefasst und entspricht hierbei den vergleichbaren internationalen Richtlinien. So können auch Zwischentotale oder Verhältniskennzahlen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Für alle APM gelten die Bestimmungen bezüglich aussagekräftiger Bezeichnung und Erläuterung, Prominenz in der Darstellung, Offenlegung von Vorjahresinformationen sowie stetiger Anwendung. Demgegenüber sind die Regelungen zur Offenlegung einer Überleitungsrechnung und die Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses in der Darstellung lediglich für bestimmte APM, namentlich für adjustierte Finanzkennzahlen, gültig.

Obwohl die RLAPM erst für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019 anzuwenden ist, haben einige Emittenten bereits begonnen, eine erste Auswirkungsanalyse vorzunehmen. Hierbei hat sich gezeigt, dass der angewandte Rechnungslegungsstandard beeinflussen kann, ob eine bestimmte Kennzahl von der RLAPM erfasst wird. So definiert beispielsweise Swiss GAAP FER mehr Zwischentotale in der Erfolgsrechnung als IFRS. Dies hat zur Folge, dass etwa ein Zwischentotal «Betriebliches Ergebnis» für einen Anwender von Swiss GAAP FER kein APM ist, für einen IFRS-Anwender jedoch schon. Des Weiteren kann die Darstellung einer verständlichen Überleitungsrechnung für adjustierte Kennzahlen eine Herausforderung darstellen. Insbesondere liegt das Augenmerk hierbei auf den quantitativen Angaben zu den verwendeten Anpassungsposten, wobei eine tabellarische Darstellung hilfreich ist. Ein eher qualitatives Erfordernis stellt die nicht allzu prominente Darstellung von APM dar, wobei darauf geachtet werden sollte, wie die APM von den Adressaten wahrgenommen werden. Hierbei ist ein hohes Mass an Ermessen auf Seite der Emittenten erforderlich und Faktoren wie etwa das Kommunikationsmedium, Häufigkeit, Platzierung oder Formatierung von APM sind zu berücksichtigen.

Der Aufwand für Emittenten, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, hängt neben der bereits vorhandenen Transparenz auch wesentlich vom Ausmass der verwendeten APM ab. Es bietet sich daher geradezu an, die verwendeten APM im Zuge der Auswirkungsanalyse kritisch auf Relevanz und Aktualität zu hinterfragen. Eine Reduktion der APM verringert nicht nur den Implementationsaufwand, sondern lenkt die Aufmerksamkeit der Adressaten auf die wesentlichen Kennzahlen.

RICHTLINIE ZUR VERWENDUNG VON APM

Der Fokus der Richtlinie liegt auf einer klaren und verständlichen Definition der APM sowie einer aussagekräftigen Überleitungsrechnung für adjustierte Kennzahlen. Die RLAPM (abrufbar auf der Webseite von SIX Exchange Regulation AG unter: six-exchange-regulation.com/dam/downloads/regulation/admission-manual/directives/DAPM_de.pdf) orientiert sich an den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung in Bezug auf Klarheit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Umfang und Komplexität der verwendeten APM bestimmen, inwiefern ein Emittent von der Richtlinie betroffen ist.

Alternative Kenngrössen wie adjusted net profit oder underlying revenue growth erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit.